

II-1634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 8071J

1980 -10- 24

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, DR. FRISCHENSCHLAGER
an die Bundesregierung
betreffend Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965

Nach der bestehenden Rechtslage haben bei der Ermittlung jenes Nettoeinkommens, das für die Beurteilung des Anspruches auch eine Ausgleichszulage nach dem ASVG, dem BSVG oder dem GSVG heranzuziehen ist, u.a. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährte Grund- und Elternrenten außer Betracht zu bleiben. Dazu hat der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung erst unlängst in einer Anfragebeantwortung (545 /AB zu 551/J) ausgeführt: "Diese Regelung findet ihre Ursache in sozialen Erwägungen, insbesondere in einer Bedachtnahme darauf, daß die durch sie erfaßten Personen zum größten Teil nicht nur im vorgerückten oder bereits im hohen Alter stehen, sondern darüber hinaus entweder eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder den Verlust eines nahe stehenden Verwandten (Ehegatte oder Kind) erlitten haben, für dessen wirtschaftliche Aspekte die Rentenleistung nach dem KOVG 1957 im Rahmen des Möglichen ein gewisses Äquivalent bilden soll."

Anders verhält es sich bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens, das der Beurteilung des Anspruches auf eine Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 zugrunde zu legen ist. Zufolge der Bestimmung des § 26 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 17 Abs. 6 lit. b dieses Gesetzes sind u.a. wiederkehrende Geldleistungen nach dem KOVG 1957 ohne Ausnahme zu berücksichtigen. Die Regelung über das anrechenbare Einkommen für den Anspruch einerseits auf eine Ausgleichszulage nach dem ASVG, dem BSVG oder dem GSVG und für den Anspruch andererseits auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 weichen aber auch in anderen Punkten von einander ab. Hingegen werden die Richtsätze bzw. die Mindestsätze jeweils in gleicher Höhe festgelegt.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß gerade beim Personenkreis der Ausgleichszulagen- bzw. Ergänzungszulagenbezieher eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob es sich um einen Sozialversicherungs-Pensionisten oder einen Beamten-Pensionisten handelt, nicht gerechtfertigt ist, und richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

1. Ist seitens der Bundesregierung eine Angleichung der Bestimmungen über die Einkommensanrechnung bei der Ermittlung einerseits des Anspruches auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 und andererseits des Anspruches auf Ausgleichszulage nach den Sozialversicherungsgesetzen zugunsten der Bezieher solcher Zulagen beabsichtigt?
2. Wenn nein: Ist zumindest eine Angleichung der Bestimmung des Pensionsgesetzes 1965 hinsichtlich der Anrechnung von Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, OFG bzw. HVG an die Regelung des ASVG, des BSVG bzw. des GSVG geplant?